

Bildung meets Südafrika e.V.



Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

Bad Liebenwerda, 20.04.2014

1

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zweck und Mittel des Vereins

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§5 Mitgliedsbeiträge

§6 Organe des Vereins

§7 Der Vorstand

§8 Amtsdauer des Vorstandes

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

§10 Kassenprüfung

§11 Die Mitgliederversammlung

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§13 Auflösung des Vereins Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildung meets Südafrika“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04924 Bad Liebenwerda, Bürgermeister-Rose-Str. 24. Der Verein wurde am 2.2.2014 eingerichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung ausschließlich in Südafrika. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung.
- (6) Maßnahmen zur Verwirklichung des Zwecks sind die ausgewählte finanzielle Förderung von:
 - a) Schul- und/oder Universitätsgebühren
 - b) Fahrtkosten zu Bildungseinrichtungen
 - c) Schulmaterial, wie z.B. Bücher, Hefte und/oder Stifte
 - d) Schuluniformen
 - e) Teilhabe an außerschulischen Bildungsangeboten, wie z.B. im Fußballverein und an Kreativangeboten
 Alle aufgelisteten Förderungsmaßnahmen gelten ausschließlich für ausgewählte südafrikanische Kinder und Jugendliche.

§2 Zweck und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins setzen sich aus den monatlichen/jährlichen Mitgliedsbeiträgen der Gründungs- und Vereinsmitgliedern und aus geleisteten Spenden zusammen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Einher mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gehen:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Bringschuld des Mitglieds, insbesondere Transaktion der Mitgliederbeiträge sowie Mitteilung von Änderungen der Anschrift bzw. der E-Mailadresse.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) Durch freiwilligen Austritt,
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein formloses Schriftstück genügt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich in einem Zeitraum von vier Wochen ab Eingang des Ausschließungsantrag beim Vorstand zu rechtfertigen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Mitglied selbst auf dem Antragsformular bestimmt, umfassen aber eine monatliche Mindesthöhe von zwei Euro oder einen jährlichen Beitrag von vierundzwanzig Euro. Ein höherer Beitragssatz ist jedoch jedem Mitglied freigestellt.

Um die Tilgung einer unerwartet hohen oder außerordentlichen Finanzierung von Maßnahmen sicherstellen zu können, kann von den Mitgliedern eine Umlage zur Deckung des

notwendigen Finanzierungsbedarfes erhoben werden. Die Umlage darf das 4-fache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Der Vorstand entscheidet über Notwendigkeit, Höhe sowie Fälligkeit der Umlage.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beitragshöhe für die Gründungsmitglieder beträgt: monatlich fünf Euro. Der Beitrag kann monatlich in einer Höhe von fünf Euro oder jährlich in einer Höhe von sechzig Euro entrichtet werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand gemäß des § 26 BGB besteht aus

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden/in,
- b) Dem/der 2. Vorsitzenden/in,
- c) Dem/der Schriftführer/in
- d) Dem/der Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email, im Rahmen von Telefonkonferenzen oder Online-Versammlungen erfolgen. Die Bestimmungen dieser Satzung behalten dabei weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer/in die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kasse des Vereins. Der/die Kassenprüfer/in sind zur umfassenden Prüfung der Kasse und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet, dabei ist ihm/ihr umfassende Einsicht in die zur Prüfung des begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Der/die Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfiehlt dieser ggf. in seinem/ihrer Bericht die Entlastung des Vorstandes.

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Wahl des/der Kassenprüfers/in
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Email erfolgt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Versendung der Email. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

§13 Auflösung des Vereins

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Evangelische Kindertagesstätte St. Martin" in 04924 Bad Liebenwerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Liebenwerda, 20.04.2014